# Gebührensatzung

zur kommunalen Abfallentsorgung in der

Gemeinde Attenkirchen (AbfGS)

Aufgrund des § 7 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Attenkirchen in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 7 Abs. 5, 29 Abs. 1 BayAbfALG und Art. 2 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5 KAG erläßt die Gemeinde Attenkirchen folgende

# Gebührensatzung:

§ 1

# Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Attenkirchen erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung (s. Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Attenkirchen AbfES) Gebühren.
- (2) Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Gemeinde Abfälle, die von der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen sind und unerlaubt außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.

\$ 2

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die in § 1 Abs. 1 AbfES genannt sind, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Im Falle des § 1 Abs. 2 ist Gebührenschuldner, wer durch unzulässige Behandlung, Lagerung oder Ablagerung die Entsorgung durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten veranlaßt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

### Gebührenmaßstab

(1) Bei der Selbstanlieferung von in § 1 Abs. 1 AbfES genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 1 Abs. 2) bemißt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern und nach der Zahl der Abfuhren.

#### \$ 4

#### Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt pro angefangenem Kubikmeter der Abfallmenge für:

a) Mäl	n- und Schnittgut	20,00	DM
b) Boo	den- und Erdaushub	2,50	DM
c) in	erter Bauschutt	2,50	DM.

(2) Bei der Entsorgung unerlaubter Ablagerungen (§ 3 Abs. 2) wird die Deponiegebühr nach Abs. 1 zuzüglich der angefallenen Transport- und Personalkosten erhoben.

### \$ 5

## Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

\$ 6

## Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

\$ 7

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.1992 in Kraft.

Attenkirchen, 22.09.1992

(Niedermeier)

1.Bürgermeisterin



## Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde durch die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.08.1992 (Az.: 821-8744.4-FS) genehmigt. Sie wurde am 22.09.1992 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 8051 Zolling, Zimmer Nr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.09.1992 ausgehängt und am 08.10.1992 wieder abgenommen.

Attenkirchen, 09.10.1992

(Niedermeier)

1.Bürgermeisterin